OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400379/2/ER

Datum:
Linz, 24. April 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Dr. K H, Rechtsanwalt, M, I, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 9. Mai 2019, GZ: BHSD/919140000149/19, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 9. Mai 2019, BHSD/919140000149/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 36 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage, 6 Stunden), da dieser am 28. November 2018 den PKW mit dem Kennzeichen x im Stadtgebiet von Schärding, Silberzeile vor Objekt Nr. x und somit im Bereich einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone zum Parken abgestellt habe, ohne dieses Fahrzeug mit einem an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe angebrachten gültigen Parkschein gekennzeichnet zu haben, wodurch er die Parkgebühr hinterzogen habe. Der Bf habe dadurch §§ 2 Abs 1 iVm 6 Abs 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz verletzt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem angefochtenen Straferkenntnis eine Strafverfügung vorangegangen sei, gegen die der Bf Einspruch erhoben habe. Daraufhin sei jenes Straßenaufsichtsorgan, das die Anzeige erstattet habe, niederschriftlich einvernommen worden. Dieses Straßenaufsichtsorgan habe unter Wahrheitspflicht angegeben, dass nachweislich zwischen 15:57 Uhr und 16:02 Uhr das ggst KFZ am angegebenen Ort im Bereich der gebührenpflichtigen Kurzparkzone wahrgenommen worden sei. Es sei eine Organstrafverfügung um 16:01 Uhr aufgenommen und um 16:02 Uhr ausgedruckt und am Fahrzeug hinterlassen worden, da kein gültiger Parkschein ersichtlich gewesen sei. Das KFZ sei zumindest fünf Minuten abgestellt, der nächste Parkscheinautomat sei maximal 25 Meter entfernt gewesen. Es seien Lichtbilder angefertigt worden. Diese Niederschrift, sowie die Anzeige und die Verordnung über die Kurzparkzone seien dem Bf zur Kenntnis gebracht worden, der Bf habe in der Folge eine Stellungnahme abgegeben. In dieser habe der Bf ausgeführt, dass entsprechend der Verordnung die ersten zehn Minuten gebührenfrei seien, das Aufsichtsorgan jedoch nur fünf Minuten zugewartet habe, die Organstrafverfügung sei daher unberechtigt erlassen worden. Dazu führte die belangte Behörde in ihrer rechtlichen Beurteilung aus, dass entsprechend der Verordnung die Parkgebühr bei Beginn des Abstellens fällig sei, die ersten zehn Minuten jedoch gebührenfrei seien. Für diese „Freiparkzeit“ sei jedoch ein Gratisparkschein beim Automaten zu lösen. Ein derartiges Gratisticket sei vom Bf jedoch nicht in Anspruch genommen worden. Der Bf habe die Verwaltungsübertretung somit objektiv verwirklicht und auch subjektiv zu verantworten. Zur Strafbemessung wurde ausgeführt, dass der Bf verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten sei und die Strafbemessung bei einem angenommenen monatlichen Nettoeinkommen von 1.500 Euro tat- und schuldangemessen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des Straferkenntnisses sowie die Einstellung des Strafverfahrens beantragte.

Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er bloß eine einzige Minute das KFZ am angegebenen Ort abgestellt habe, wobei er darauf verwies, dass die meisten Ampelanlagen länger als eine Minute „auf rot“ geschaltet seien. Ferner sei nicht nachvollziehbar, dass weniger als eine Minute zur Verfügung stehe, um einen Parkschein zu lösen und diesen hinter der Windschutzscheibe anzubringen. Das Aufsichtsorgan habe zudem lediglich fünf Minuten zugewartet, bis die Organstrafverfügung am KFZ angebracht worden sei, wohingegen die ersten zehn Minuten entsprechend der Verordnung über die Kurzparkzone gebührenfrei seien. Ferner bestritt der Bf die ordnungsgemäße Kundmachung der Verordnung.

I.3. Mit Schreiben vom 11. Juni 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 28. November 2018 war um 16:01 Uhr der vom Bf gehaltene PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x im Stadtgebiet von Schärding vor dem Objekt Silberzeile Nr. x abgestellt. Dieser Ort liegt innerhalb einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone. Das Fahrzeug wurde erstmals von einem Parkaufsichtsorgan um 15:57 Uhr fotografiert, ferner um 16:01 Uhr und um 16:02 Uhr. Zu keiner dieser Uhrzeiten war ein gültiger Parkschein hinter der Windschutzscheibe angebracht. Um 16:02 Uhr hinterließ das Parkaufsichtsorgan eine Organstrafverfügung am ggst KFZ. Dies, sowie der Umstand, dass die Kurzparkzone verordnet und diese Verordnung durch Straßenverkehrszeichen an den drei möglichen Einfahrten kundgemacht wurde, wurde dem Bf mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 25. März 2019 von der belangten Behörde mitgeteilt.
Sowohl in der Strafverfügung vom 17. Jänner 2019 als auch in der Anzeige vom 5. Februar 2019, in der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 25. März 2019 und im angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Bf vorgeworfen, er habe durch das Abstellen seines KFZ am 28. November 2019 um 16:01 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Schärding, ohne einen gültigen Parkschein anzubringen, die Parkgebühr hinterzogen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Gemäß § 1 Abs 1 der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schärding betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung vom 21. März 2018, Verk-5-2161-17-Kr (im Folgenden: Parkgebührenverordnung) wird für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer eine Parkgebühr ausgeschrieben. (...)

Gemäß § 2 Abs 2 der Parkgebührenverordnung sind die ersten 10 Minuten gebührenfrei (Freiparkzeit). (...)

Gemäß § 2 Abs 4 der Parkgebührenverordnung gelten als Abstellen im Sinne dieser Verordnung das Halten und Parken gemäß § 2 Abs 1 Z 27 und 28 StVO 1960.

Gemäß § 7 Abs 1 der Parkgebührenverordnung ist die Parkgebühr bei Beginn des Abstellens fällig.
§ 7 Abs 2 der Parkgebührenverordnung regelt die Möglichkeiten der Parkgebührenentrichtung, Abs 3 par.cit. den Nachweis der Entrichtung mittels Parkschein bzw elektronischem Nachweis.
Gemäß Abs 4 par.cit. ist ebenso für die Freiparkzeit ein Gratisparkschein beim Parkautomaten zu lösen und im Kraftfahrzeug aufzulegen.
Gemäß Abs 5 par.cit. ist der Parkschein (...) unverzüglich nach Beginn des Abstellens am mehrspurigen Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar am Armaturenbrett aufzulegen. (...)

Gemäß § 9 Abs 1 der Parkgebührenverordnung begeht, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz eine Verwaltungsübertretung und ist (...) mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. Unbeschadet dieser Bestimmung können Organstrafverfügungen bis zu 36 Euro verhängt werden.

Gemäß § 6 Abs 1 Oö. Parkgebührengesetz, LGBl.Nr. 28/1988 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 57/2018, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer
a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder
b) den Geboten des § 2 Abs 2 oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Entsprechend der zitierten Parkgebührenverordnung beginnt die Gebührenpflicht bereits mit dem Abstellen des Fahrzeugs, unabhängig davon, ob ein Halten oder ein Parken vorliegt. Die ersten zehn Minuten sind zwar gebührenfrei, jedoch ist für diesen Zeitraum ein Gratisparkschein am Parkscheinautomaten zu lösen und dieser hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar am Armaturenbrett aufzulegen.

Unbestritten war das KFZ des Bf am 28. November 2018 um 16:01 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Schärding abgestellt, ohne dass ein Parkschein hinter der Windschutzscheibe aufgelegt war. Durch Fotos ist belegt, dass das Fahrzeug jedenfalls während eines Zeitraums von fünf Minuten ohne Parkschein am vorgeworfenen Tatort abgestellt war.

IV.2. Dem Bf wurde in sämtlichen Verfolgungshandlungen vorgeworfen, er habe durch das fehlende Anbringen eines Parkscheins die Parkgebühr hinterzogen. Aus der Parkgebührenverordnung geht jedoch unmissverständlich hervor, dass die ersten zehn Minuten des Abstellens eines KFZ in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Schärding gebührenfrei sind, auch aus der Bestimmung, wonach ein Gratisparkschein zu lösen ist, geht eindeutig hervor, dass innerhalb der ersten zehn Minuten keine Parkgebühr zu entrichten ist.

Gemäß § 9 Abs 1 der Parkgebührenverordnung begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt. § 6 Abs 1 Oö. Parkgebührengesetz stellt sowohl die Hinterziehung von Parkgebühren in lit. a als auch in lit. b das Zuwiderhandeln gegen eine auf diesem Gesetz beruhenden Verordnung unter Strafe.

IV.3. Dem Bf wurde im gesamten Verwaltungsstrafverfahren stets vorgeworfen, er habe sein KFZ in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone zum Parken abgestellt, ohne dieses Fahrzeug mit einem gültigen Parkschein gekennzeichnet zu haben - er habe sohin die Parkgebühr hinterzogen.

Zumal die ersten zehn Minuten des Abstellens jedoch gebührenfrei sind und dem Bf als Tatzeit bloß eine Minute vorgeworfen wurde bzw insgesamt nur ein Abstellen in einem Zeitraum von fünf Minuten dokumentiert ist, hat der Bf iSd Parkgebührenverordnung nicht die Parkgebühr hinterzogen, zumal das Abstellen während dieses Zeitraums jedenfalls gebührenfrei war. Der Bf hat somit die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen.

IV.4.1. Durch das fehlende Anbringen eines Gratisparkscheins während der ersten zehn Minuten des Abstellens steht allenfalls eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 9 Abs 1 der Parkgebührenverordnung iVm § 6 Abs 1 lit b Oö. Parkgebührengesetz

im Raum. Diese wurde dem Bf jedoch während des gesamten Verwaltungsstrafverfahrens nicht vorgeworfen, erst aus der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses kann ein Bezug darauf erkannt werden.

„Nach stRsp des VwGH ist – sofern die Gesetze nicht anderes anordnen (VwGH 19.2.2003, 99/08/0146) – ‚Sache' des Berufungsverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, dh jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz (einschließlich beigesetzter Auflagen und Bedingungen [VwGH 22.3.2000, 98/04/0019; 4.4.2002, 2002/08/0066] sowie Leistungsfristen [VwGH 15.6.1992, 91/10/0133; 18.1.1999, 98/10/0097]) gebildet hat (VwSlg 11.237 A/1983 verst Sen; VwGH 19. 2. 2003, 99/08/0146; 16. 11. 2005, 2004/08/0025; VfSlg 15.070/1998; Walter/Thienel AVG § 66 Anm 10). Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde (VwGH 4.9.2003, 2003/21/0082; VfSlg 7240/1973; Hengstschläger[3] Rz 516; Thienel[4] 267), dh die Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war (VwGH 28.4.1987, 86/07/0043; 31.5.1990, 89/09/0143; 19.5.2004, 2003/18/0081; Walter/Mayer Rz 538)." Hengstschläger/Leeb, AVG § 66 RZ 59 (Stand 1.7.2007, rdb.at)

In seiner Entscheidung vom 14. März 2017, E 3282/2016, in welcher der VfGH sich mit der Entscheidung des EGMR vom 20. September 2016, Appl. 926/08 „Karelin gegen Russland" auseinandersetzte, sprach er aus, dass der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte sich im Verwaltungsstrafverfahren (wie auch im allgemeinen Verwaltungsverfahren) nach der Vorschrift des § 27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl VwGH 14.07.2005, 2004/06/0064; 13.12.2016, Ra 2016/09/0040).

Bereits vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 war eine Erweiterung des Vorwurfs erst durch die Berufungsbehörde unzulässig. Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus wurde durch die Novelle nicht geschaffen. So stellt etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem Verwaltungsgericht weiterhin eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl hierzu ausführlich VwGH vom 5.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig von der Verjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt (vgl VwGH vom 17.2.2016, Ra 2016/04/0006RZ 10).

In seinem Erkenntnis vom 8. März 2017, Ra 2016/02/0226, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nach seiner Rechtsprechung eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig ist, wenn es nicht zu einem "Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH vom 17.2.2016, Ra 2016/04/0006 m.w.H.).

IV.4.2. Zumal die entsprechende Korrektur des Tatvorwurfs des angefochtenen Straferkenntnisses nicht bloß eine Berichtigung der verletzten Norm umfassen, sondern auch eine Anpassung des Sachverhalts erfordern würde, wonach dem Bf – abweichend von der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Erfolgsdelikts (vgl VwGH 31.3.1989, 87/17/0349) der Hinterziehung der Parkgebühr durch das Unterlassen der Anbringung eines gültigen Parkscheins – das Ungehorsamsdelikt des fehlenden Anbringens eines Gratisparkscheins vorzuwerfen wäre, wäre im Ergebnis ein Austausch der Tat notwendig, um dem Bf diese Ordnungswidrigkeit vorwerfen zu können. Ein derartiger Austausch ist jedoch entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs unzulässig.

Ein Straferkenntnis ist zwar in seiner Gesamtheit als Verfolgungshandlung zu werten (VwGH 5.9.2013, 2013/09/0065), jedoch handelt es sich bei der im Spruch vorgeworfenen Tat der Parkgebührenhinterziehung und der in der Begründung ebenfalls erwähnten Unterlassung der Inanspruchnahme eines Gratisparkscheins um alternative Vorwürfe, die auch unterschiedlichen Tatbildern unterstellt sind, sodass die Begründung nicht zur Präzisierung des Spruchs geeignet ist, sondern die dementsprechende Abänderung des Spruchs einen unzulässigen Austausch der Tat erfordern würde.

V. Im Ergebnis war daher das angefochtene Strafverfahren aufzuheben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen, da der Bf die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter